



KANTON  
NIDWALDEN

Bildungsdirektion  
**Amt für Volksschulen und Sport**

# Schulaufsicht

Aufgaben, Zuständigkeiten, Verfahren und Instrumente

## Konzept



Herausgeberin  
Bildungsdirektion Nidwalden  
Stansstaderstrasse 54  
6371 Stans

Amt für Volksschulen und Sport  
Patrick Meier, Marcel Stutz, Sandra Blunier,  
Ruth von Rotz

Projektleitung  
Ruth von Rotz

Dezember 2020

Das Konzept basiert auf den konzeptionellen Grundlagen zur Schulaufsicht der Kantone Zug (2014) und St. Gallen (2015). Die Aufgaben der Abteilung Schulaufsicht sind im Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen des Kantons Nidwalden (2020) im Element 12 abgebildet.

# Inhalt

<b>Allgemeines</b> . . . . .	4
Einleitung . . . . .	4
Ausgangslage . . . . .	4
Zuständigkeit. . . . .	4
<b>Gesetzliche Grundlagen auf der Ebene Kanton</b> . . . . .	5
Regierungsrat, Direktion, Amt für Volksschulen und Sport . . . . .	5
<b>Gesetzliche Grundlagen auf der Ebene Gemeinde</b> . . . . .	6
Schulrat, Schulleitung . . . . .	6
<b>Kurzbeschreibung Aufgabenfelder</b> . . . . .	7
<b>Grundsätze</b> . . . . .	8
<b>Aufgabenfelder und Zuständigkeitsbereiche</b> . . . . .	9
Beraten und Informieren . . . . .	9
Leiten und Entscheiden. . . . .	11
Mitwirken und Netzwerken. . . . .	12
Prüfen und Kontrollieren . . . . .	13
<b>Verfahren und Instrumente</b> . . . . .	15
<b>Verfahren bei bedeutenden Qualitätsmängeln auf Ebene Schule</b> . . . . .	16
<b>Literaturverzeichnis und Quellen</b> . . . . .	18
<b>Anhang</b> . . . . .	19

## Abkürzungen

AVS	Amt für Volksschulen und Sport
BiG	Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)
MSV	Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV)
VSG	Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz)
VSV	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung)

# Allgemeines

## Einleitung

Dieses Konzept richtet sich an Schulleitungen und Schulbehörden der Volksschulen sowie Bildungsanbieter von Privatschulen und Homeschooling. Es ist primär als Orientierungshilfe gedacht. Die aufsichtlichen Aufgaben und die Prozesse der Abteilung Schulaufsicht stehen im Fokus. Das Konzept soll dazu beitragen, die Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen der Abteilung Schulaufsicht zu klären und zu kommunizieren.

## Ausgangslage

Der Kanton verfügt gemäss Bundesverfassung Art. 62 über die Schulhoheit. Damit übernimmt er auch die Verantwortung für die Aufsicht über die Volksschule.

## Zuständigkeit

Für die Aussensicht in Bezug auf die Unterrichts- und Schulqualität sind vom Amt für Volksschulen und Sport (AVS) im Kanton Nidwalden die Abteilungen Qualitätsentwicklung und Schulaufsicht zuständig.



Die **Abteilung Qualitätsentwicklung** des AVS ist verantwortlich für die periodische Überprüfung und bedürfnisgerechte Weiterentwicklung des Rahmenkonzepts Qualitätsmanagement an den Volksschulen. Das Rahmenkonzept sorgt für eine professionelle Aufgabenerfüllung im Bereich der eigenen Aufgaben. Die Abteilung QE gewährleistet bedarfsorientierte Unterstützung.

Die **Abteilung Schulaufsicht** des AVS ist für die fachliche Aufsicht über den Schulbetrieb und die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zuständig. Sie berät und unterstützt Schulen und Behörden. Die Abteilung Schulaufsicht ist auf die Schule als Ganzes fokussiert. Ansprechpartner für die Schulaufsicht sind die Schulleitungen und -behörden.

Je nach Informationsbedürfnis, Absicht des Auftraggebers, Dringlichkeit der Ergebnisse usw. kann das AVS von Fall zu Fall festlegen, ob es eine bestimmte Fragestellung von der Abteilung Qualitätsentwicklung oder der Abteilung Schulaufsicht bearbeiten lassen will.

# Gesetzliche Grundlagen auf der Ebene Kanton

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen der Schulaufsicht sind im Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) geregelt.

## Regierungsrat, Direktion, Amt für Volksschulen und Sport

### Art. 76 Regierungsrat, Abs. 1 (Auszug)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die Volksschule.

<sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

### Art. 77 Direktion, Abs. 1 und 3 (Auszug)

<sup>1</sup> Die Direktion leitet und beaufsichtigt den Vollzug der Volksschulgesetzgebung; sie ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist.

<sup>3</sup> Für die Ausübung der fachlichen Aufsicht über den Schulbetrieb wird die Direktion durch das Amt für Volksschulen unterstützt.

### Art. 78 Amt für Volksschulen

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen bearbeitet die pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange der Volksschule. Es koordiniert, fördert und begleitet die Entwicklung der Volksschule.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere zuständig für:

1. die externe Qualitätssicherung;
2. die fachliche Aufsicht über den Schulbetrieb und die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben;
3. die Beratung und Unterstützung der Schulen und der Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
4. die Sicherstellung eines Beratungsangebotes für die Lehrpersonen;
5. die Planung und Organisation der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

### Art. 8 Externe Qualitätssicherung

1 Das Amt für Volksschulen ist zuständig für die regelmässige Überprüfung des Qualitätsstands der Schulen. Es kann zu diesem Zweck auch Schulbesuche durchführen und mit ausserkantonalen Institutionen zusammenarbeiten.

2 Das Amt für Volksschulen erstattet der Schulleitung, der Schulbehörde und der Direktion Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vor.

3 Werden bedeutende Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Direktion die notwendigen Massnahmen an. Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Vorschläge der Schulbehörde und der Schulleitung.

Die Aufsicht der Schulen ist ein integrierter Bestandteil des Rahmenkonzeptes Qualitätsmanagement an den Volksschulen des Kantons Nidwalden (2020).

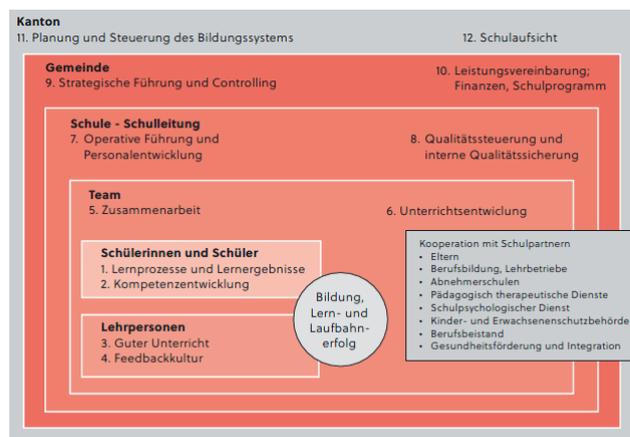


Abb. Rahmenkonzept QM Kt. NW 2020 in Anlehnung an IQES-Modell

# Gesetzliche Grundlagen auf der Ebene Gemeinde

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen der Schulbehörden und Schulleitungen sind im Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) geregelt.

## Schulrat, Schulleitung

### Art. 14 2. Schulrat (Schulbehörden)

<sup>1</sup> Der Schulrat trägt die Verantwortung über die Schulen. Er ist für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht anderen Organen übertragen ist. Er vertritt die Schulgemeinde nach aussen.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen;
2. Erlass des Organisationsstatuts;
3. Anstellung und Entlassung der Schulleitung;
4. Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
5. Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
6. Genehmigung des Schulprogramms;
7. Erlass von Hausordnungen;
8. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden, vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 des Bildungsgesetzes;
9. Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
10. Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
11. Aufsicht über den Schulbetrieb; er führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;
12. Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
13. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich seine Aufgaben nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den administrativen Rat.

### Art. 16 4. Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Schulrates für die pädagogische, betriebliche und personelle Leitung, Führung und Entwicklung der Schulen verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Planung und Gestaltung des Angebotes der Schule;
2. Planung und Förderung der Entwicklung der Schule;
3. die Leitung der Schulkonferenz;
4. die Beratung des Schulrates in sämtlichen Belangen der Schule;
5. Information innerhalb der Schule und Öffentlichkeitsarbeit;
6. die Mitwirkung bei den Personalgeschäften des Schulrates;
7. die Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen;
8. die Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen;
9. die Durchführung der Selbstevaluation der Schule;
10. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen;
11. Kontrolle und Genehmigung der Stundenpläne;
12. die Verwaltung der zugeteilten finanziellen Mittel;
13. disziplinarische Massnahmen gemäss Art. 54.

<sup>3</sup> Der Schulrat kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen und regelt deren interne Organisation im Rahmen des Organisationsstatuts.

### Art. 7 Interne Qualitätssicherung

<sup>1</sup> Für die interne Qualitätssicherung und -entwicklung sind die Schulen sowie die Schulbehörden verantwortlich. Die Direktion legt die Mindestanforderungen fest.

<sup>2</sup> Die Schulleitung erstattet der Schulbehörde Bericht über Konzeption, Feststellungen und vorgesehene Massnahmen.

<sup>3</sup> Werden bedeutende Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulbehörde die notwendigen Massnahmen an. Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Vorschläge der Schulleitung.

## Kurzbeschreibung der Aufgabenfelder

Die Wahrnehmung der Aufsicht ist sowohl kantonale wie auch kommunale Pflicht. Der Kanton steuert die Schulqualität vornehmlich über gesetzliche Vorgaben. Die Gemeinden sind ihrerseits verantwortlich für die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen. (vgl. Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden (2020) Elemente 9 und 12)

Das AVS, intern die Abteilung Schulaufsicht, befasst sich mit dem Vollzug der gesetzlichen Vorgaben und

sorgt für vergleichbare Schulbedingungen innerhalb des Kantons. Sie steht mit den Schulen in regelmässigem Kontakt. Sie berät die Schulen in Fragen der Steuerung der Schulen und ist zuständig für das Übertrittsverfahren.

Der Schulaufsicht kommt eine zentrale Funktion zu, indem sie in folgenden Aufgabenfeldern tätig ist.

### Beraten und Informieren

Die Abteilung Schulaufsicht

- unterstützt Schulleitungen und Schulbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Schulorganisation, der Schulplanung und der Schulgesetzgebung.
- steht für Anfragen von Schulleitungen, Schulbehörden und Eltern sowie weiteren Bildungsinteressierten zur Verfügung.
- gibt den Schulen Rückmeldungen zur operativen Führung und Personalentwicklung.
- gibt den Schulen Impulse zur Optimierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

### Leiten und Entscheiden

Die Abteilung Schulaufsicht

- ist für das Übertrittsverfahren der Primarschule in die Sekundarstufe I zuständig und leitet die Übertrittskommission.
- ist für das Übertrittsverfahren der Sekundarschule I in die kantonale Mittelschule zuständig.
- ist für die Vorbereitung und Auswertung der Leistungsmessungen (z.B. Stellwerttests, ...) zuständig.

### Mitwirken und Netzwerken

Die Abteilung Schulaufsicht

- ist für Fachfragen der Schülerinnen- und Schülerbeurteilung zuständig.
- arbeitet in ihren Aufgabenfeldern in verschiedenen Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen mit.
- koordiniert in ihren Aufgabenfeldern die verschiedenen Aktivitäten der Netzwerkgruppen.

### Prüfen und Kontrollieren

Die Abteilung Schulaufsicht

- überprüft die Umsetzung und Einhaltung kantonalen Regelungen und Vorgaben.
- überprüft die Umsetzung des Rahmenkonzepts Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden.
- sorgt für die Gleichwertigkeit der Angebote an den einzelnen Schulen.
- verschafft sich einen Überblick über das Schugeschehen und Einblicke ins Unterrichtsgeschehen.

# Grundsätze

Die Abteilung Schulaufsicht orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

## **Grundsatz 1 - Selbststeuerung**

Die Selbststeuerung der Schulgemeinden und ihrer Akteure (Schulbehörde, Schulleitungen, Lehrpersonen) ist von zentraler Bedeutung. Sie nehmen ihre Aufgabe nach den gesetzlichen Vorgaben selbstverantwortlich wahr und stellen die Qualität des kommunalen Schulangebotes sicher.

## **Grundsatz 2 - Subsidiarität**

Die Behörden der Gemeinde sind für die strategische Führung der Schulen verantwortlich. Die kommunalen Schulträger gewährleisten die Sicherstellung der Qualität vor Ort durch Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Die Kerntätigkeit der Schulleitung ist die operative Führung; sie stellt die Organisation und die Durchführung des Schulalltags sicher. Der Kanton bietet Unterstützung in verschiedenen Bereichen an, wo dies gewünscht wird. Er greift ein, wo dies notwendig ist.

## **Grundsatz 3 - Offene Kommunikation**

Die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung der Schulqualität gelingen am besten, wenn alle Akteure auf der Basis gegenseitigen Vertrauens zusammenarbeiten, indem notwendige Informationen offen kommuniziert werden. Probleme müssen frühzeitig angesprochen und Anliegen sowie Erwartungen deutlich formuliert werden.

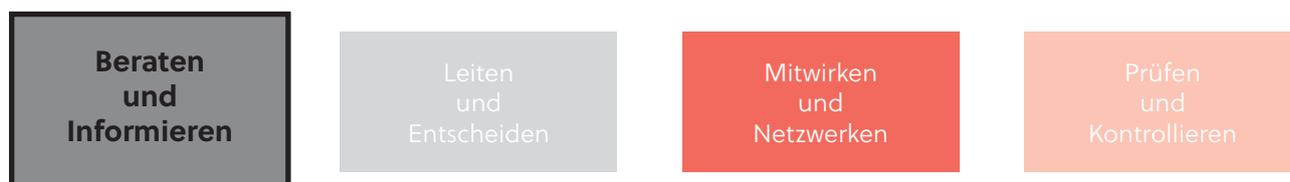
## **Grundsatz 4 - Verfahrenstransparenz**

Klare Zuständigkeiten, Kompetenzen und definierte Verfahren gewährleisten, dass bei vorhandenen Problemen bzw. Qualitätsmängeln klar ist, wer in welcher Funktion mit welchen Verfahrensschritten handeln soll.

## **Grundsatz 5 - Öffentliches Vertrauen**

Die Schulaufsicht stärkt durch ihre aufsichtsrechtliche Tätigkeit das öffentliche Vertrauen in das Schulsystem des Kantons. Sie informiert und berät in ihrem Zuständigkeitsbereich die Schulleitungen, damit diese in kantonal bedeutsamen Sachfragen alle involvierten Akteure einheitlich informieren können. Die Schulaufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sorgt für vergleichbare Schulbedingungen innerhalb des Kantons und leitet bei Nichteinhalten entsprechende Massnahmen ein.

# Aufgabenfelder und Zuständigkeitsbereiche



## Die Abteilung Schulaufsicht

- unterstützt Schulbehörden, Schulleitungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Schulorganisation, der Schulplanung und der Schulgesetzgebung.
- steht für Anfragen von Schulleitungen, Schulbehörden und Eltern sowie weiteren Bildungsinteressierten zur Verfügung.

### Prozess, Vorgehensweise, Abläufe, Zuständigkeiten

Die Schulleitungen, Schulbehörden sowie Eltern und weitere Bildungsinteressierte wenden sich bei Fragen und Unklarheiten an die Abteilung Schulaufsicht, um eine Klärung herbeizuführen. Beratungen erfolgen im Rahmen der Schulgesetzgebung.

### Grundlagen

- ▶ Gesetzliche Grundlagen (BiG, VSG, VSV)
- ▶ Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden (2020)

## Die Abteilung Schulaufsicht

- gibt den Schulen Rückmeldungen zur operativen Führung und Personalentwicklung.

### Prozess, Vorgehensweise, Abläufe, Zuständigkeiten

Die Schulaufsicht nimmt zwecks Beratung und Unterstützung der Schulleitungen und der Schulbehörden in der Planung und Konzeption ihrer Schulen Einsicht in die Dokumente und Konzepte der Schulen. Sie hat Einblick u.a. in folgende Dokumentationen; schulinternes Qualitätskonzept, Leitbild, insbesondere Schulprogramm, Jahresprogramm, Personalführung, interne Schulevaluation (ISE), schulinterne Regelungen, Jahresbericht.....

### Grundlagen

- ▶ Umsetzungshilfe AVS zur Struktur des schulinternen Qualitätskonzepts
- ▶ Umsetzungshilfe AVS zur Struktur des Schulprogramms, Jahresprogramms, Jahresberichts

**Beraten  
und  
Informieren**

Leiten  
und  
Entscheiden

Mitwirken  
und  
Netzwerken

Prüfen  
und  
Kontrollieren

### Die Abteilung Schulaufsicht

- gibt den Schulen Impulse zur Optimierung der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

### Prozess, Vorgehensweise, Abläufe, Zuständigkeiten

Die Schulaufsicht hat Einsicht in die Umsetzung des Rahmenkonzepts Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden (2020) und gibt entsprechende Rückmeldungen.

### Grundlagen

- ▶ Umsetzungshilfe AVS zur Struktur des schulinternen Qualitätskonzepts
- ▶ Schulinternes Qualitätskonzept
- ▶ Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden (2020)

Beraten  
und  
Informieren

**Leiten  
und  
Entscheiden**

Mitwirken  
und  
Netzwerken

Prüfen  
und  
Kontrollieren

### Die Abteilung Schulaufsicht

- ist für das Übertrittsverfahren der Primarschule in die Sekundarstufe I zuständig und leitet die Übertrittskommission.
- ist für das Übertrittsverfahren der Sekundarstufe I in die kantonale Mittelschule zuständig.

### Die Abteilung Schulaufsicht

- ist für die Vorbereitung und Auswertung der Leistungsmessungen (z.B. Stellwerttests, ...) zuständig.

#### **Prozess, Vorgehensweise, Abläufe, Zuständigkeiten** Die Schulaufsicht leitet die Übertrittskommission.

Die Schulaufsicht und die Übertrittskommission zeichnen sich aufgrund ihres Auftrages u.a. für folgende Aufgaben und Abläufe verantwortlich:

- Leiten und Überwachung des Übertrittsverfahrens
- Jährliche Festlegung des Zeitplanes zum Übertrittsverfahren
- Bearbeitung und Neuauflagen diverser Druckerzeugnisse (Übertrittsformulare, Broschüre «Wohin Schulwege führen»)
- Organisation und Durchführung der Anhörungen bei Uneinigkeit zwischen Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen sowie weiteren Fachpersonen
- Zustellung der Zuweisungsempfehlungen an die Schulleitung der kant. Mittelschule bzw. des Zuweisungsantrags an die Schulbehörden

Für die Prüfung von Übertritten in ausserkantonale Mittelschulen und die Kostengutsprachen ist die Bildungsdirektion zuständig.

#### **Grundlagen**

- ▶ Gesetzliche Grundlagen (VSV, MSV)
- ▶ Übertrittsformulare
- ▶ Broschüre «Wohin Schulwege führen»

#### **Prozess, Vorgehensweise, Abläufe, Zuständigkeiten** Die Schulaufsicht zeichnet sich aufgrund ihres Auftrages u.a. für folgende Aufgaben und Abläufe verantwortlich:

- Schulleitungen über die Durchführung des Stellwerttests informieren
- Unterlagen zur Durchführung zusammenstellen und Schulleitungen informieren
- Resultate zusammenstellen und Berichterstattung an die Bildungsdirektion und Schulen

#### **Grundlagen**

- ▶ Gesetzliche Grundlagen (VSG, VSV)
- ▶ Weisungen zur Durchführung von Leistungsmessungen

Beraten  
und  
Informieren

Leiten  
und  
Entscheiden

**Mitwirken  
und  
Netzwerken**

Prüfen  
und  
Kontrollieren

### Die Abteilung Schulaufsicht

- ist für Fachfragen der Schülerinnen- und Schülerbeurteilung zuständig.

**Prozess, Vorgehensweise, Abläufe, Zuständigkeiten**  
Rechtliche Fragestellungen spielen bei den verschiedenen Aufgaben der Schulaufsicht eine zentrale Rolle, insbesondere wenn es sich um die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie um Beratungen in Bezug auf die Schulgesetzgebung im Bereich Beurteilung handelt.

#### Grundlagen

- ▶ Gesetzliche Grundlagen (VSG, VSV)
- ▶ Wegleitung Beurteilen an der Volksschule (2019)
- ▶ Regelung der Zuständigkeiten innerhalb des Amts für Volksschulen und Sport

### Die Abteilung Schulaufsicht

- arbeitet in ihren Aufgabenfeldern in verschiedenen Arbeits-, Projektgruppen und Kommissionen mit.
- koordiniert in ihren Aufgabenfeldern die verschiedenen Aktivitäten der Netzwerkgruppen.

**Prozess, Vorgehensweise, Abläufe, Zuständigkeiten**  
Die Schulaufsicht ist auch bei Fragestellungen der Schulentwicklung und Anerkennungen der Bildungsanbieter von Privatschulen und Homeschooling oder bei sonderpädagogischen Themen involviert, da oftmals Klärungen in Bezug auf die gesetzlichen Möglichkeiten zu erfolgen haben.

Die Mitwirkung in verschiedenen Arbeitsgruppen, Projekten und Kommissionen sowie die Vernetzung der Aktivitäten der Netzwerkgruppen gehören deshalb zur weiteren Aufgabe der Schulaufsicht.

#### Grundlagen

- ▶ Gesetzliche Grundlagen (VSG, VSV)
- ▶ Regelung der Zuständigkeiten innerhalb des Amts für Volksschulen und Sport

Beraten  
und  
Informieren

Leiten  
und  
Entscheiden

Mitwirken  
und  
Netzwerken

**Prüfen  
und  
Kontrollieren**

### Die Abteilung Schulaufsicht

- überprüft die Umsetzung und Einhaltung kantonaler Regelungen und Vorgaben.
- überprüft die Umsetzung des Rahmenkonzepts Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden.

### Prozess, Vorgehensweise, Abläufe, Zuständigkeiten

Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben erfolgt sowohl durch eine offensive als auch durch eine passive Vorgehensweise. Die Schulaufsicht ist verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise abzuklären und allenfalls notwendige Massnahmen bei der Bildungsdirektion zu beantragen.

Die Schulaufsicht überprüft folgende Themenbereiche:

- Einhaltung und Umsetzung der Stundentafeln des Kantons NW (Fächer, Unterrichtszeit...)
- Umsetzung des Lehrplans
- Einhaltung der kantonalen Vorgaben der Lehrmittel
- Einhaltung der kantonalen Vorgaben der Klassenbestände
- Einhaltung des Übertrittsverfahrens
- Einhaltung und Umsetzung der Schülerbeurteilung
- Umsetzung der Förderangebote
- Umsetzung der Massnahmen zur sonderpädagogischen Schulung
- Überprüfung der Lehrpersonenqualifikationen
- usw.

### Grundlagen

- ▶ Gesetzliche Grundlagen (VSG, VSV)
- ▶ Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden (2020)
- ▶ Regelung der Zuständigkeiten innerhalb des Amts für Volksschulen und Sport

Beraten  
und  
Informieren

Leiten  
und  
Entscheiden

Mitwirken  
und  
Netzwerken

**Prüfen  
und  
Kontrollieren**

### Die Abteilung Schulaufsicht

- sorgt für eine Gleichwertigkeit der Angebote an den einzelnen Schulen.

### Die Abteilung Schulaufsicht

- verschafft sich einen Überblick über das Schulgeschehen und Einblicke ins Unterrichtsgeschehen.

#### Prozess, Vorgehensweise, Abläufe, Zuständigkeiten

Aufgrund einverlangter Unterlagen und Abklärungen bei den Schulen prüft die Schulaufsicht die Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen. Im Fokus stehen u.a. sämtliche Angebote für Schülerinnen und Schüler in Regelklassen, Angebote für fremdsprachige oder begabte Kinder und Jugendliche, für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen. Ist die Gleichwertigkeit der Angebote der einzelnen Schulen nicht gewährleistet, beantragt die Schulaufsicht bei der Bildungsdirektion notwendige Massnahmen.

#### Prozess, Vorgehensweise, Abläufe, Zuständigkeiten

Die Schulaufsicht macht regelmässige Schulbesuche und ist im kontinuierlichen Austausch mit den Schulleitungen. Sie ist berechtigt, die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Unterlagen von den Schulen einzuverlangen.

#### Grundlagen

- ▶ Gesetzliche Grundlagen (BiG, VSG, VSV)
- ▶ Lehrplan 21
- ▶ Regelung der Zuständigkeiten innerhalb des Amts für Volksschulen und Sport

#### Grundlagen

- ▶ Gesetzliche Grundlagen (VSG)
- ▶ Lehrplan 21
- ▶ Resultate der Leistungsmessungen
- ▶ Regelung der Zuständigkeiten innerhalb des Amts für Volksschulen und Sport

# Verfahren und Instrumente

Die Abteilung Schulaufsicht ist rechenschaftsorientiert. Sie informiert in der Regel in Form von Berichten oder Stellungnahmen die Bildungsdirektion, das AVS, die Schulbehörden und die Schulleitungen.

Die Schulaufsicht schlägt aufgrund der Resultate der Erhebungen Massnahmen zuhanden der Bildungsdirektion bzw. des Regierungsrates vor.

## Vorgehen

### Schriftliche Unterlagen der Schulen

Damit die Schulaufsicht ihren Auftrag wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen kann, ist sie ermächtigt, notwendige Unterlagen von den Volksschulen sowie von den Bildungsanbietern der Privatschulen und Homeschooling einzuverlangen. Dabei ist zwischen einem standardisierten, jährlich wiederkehrenden Vorgehen und der situativen Einforderung von Unterlagen im Einzelfall zu unterscheiden. Bei zu überprüfenden Sachverhalten werden nur die in diesem Zusammenhang relevanten und notwendigen Unterlagen nach den gesetzlichen Vorgaben einverlangt. Die Schulaufsicht sammelt keine Daten auf Vorrat.

Jährlich einverlangt werden durch die Schulaufsicht folgende Unterlagen:

- Schulprogramm<sup>1</sup>, Jahresprogramm, Jahresbericht - abgestimmt auf das Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden
- Umsetzung der Stundentafeln, Stundenpläne<sup>2</sup>
- Verzeichnis der Lehrerinnen und Lehrer
- Lehrdiplome bei Neuanstellungen oder Fachbereichswechseln

Zudem können situativ weitere Unterlagen einverlangt werden:

- Weiterbildungsplanung zwischen Schulleitung und Lehrpersonen
- Organisationsstatut mit Übersicht Schul- und Leitungsstruktur, Organigramme

### Besuche und Gespräche vor Ort

Die Schulaufsicht macht regelmässige Kontaktbesuche bzw. Schulbesuche und ist im kontinuierlichen Austausch mit den Schulleitungen. Sie verschafft sich vor Ort einen Überblick über die Umsetzung und Einhaltung kantonaler Regelungen und Vorgaben.

---

<sup>1</sup> Die Schulleitung stellt das aktuelle Schulprogramm, das Jahresprogramm und den Jahresbericht anfangs Schuljahr der Abteilung Schulaufsicht zu.

<sup>2</sup> Die Stundenpläne für das kommende Schuljahr werden der Abteilung Schulaufsicht bis Mitte Juni zugestellt. Die Schulen erhalten eine Rückmeldung dazu.

# Verfahren bei gravierenden Qualitätsmängeln auf Ebene Schule

Wie bei den Grundsätzen ausgeführt, gewährleisten transparente Verfahren einen konstruktiven Umgang mit Defiziten und Problemen.

Das folgende Verfahren ist darauf ausgerichtet, Probleme frühzeitig zu erkennen, zu benennen und sie subsidiär, d.h. durch die Führungsverantwortlichen der gemeindlichen Schulen, zu lösen.

Unter gravierenden Qualitätsmängeln werden «nicht tolerierbare Vorkommnisse oder Missstände» verstanden, die eine Intervention durch die kantonale Schulaufsicht erforderlich machen.

## Verantwortung

### Operative Leitung

Der Führung der Schule kommt bei der Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität eine Schlüsselrolle zu. Das Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) regelt in Art. 7, 12, 14 ff die Aufgaben und Kompetenzen der kommunalen Schulbehörde, Schulleitung und der Lehrpersonen.

Die Kernaufgabe der Schulleitung ist die operative Führung der Schule; sie stellt die Organisation und die Durchführung des Schulalltags sicher. Falls Hinweise auf gravierende Qualitätsmängel und Missstände auftauchen, stehen die Schulleiterinnen und Schulleiter in der Verantwortung, Beschwerden aufzunehmen, Defizithinweise zu überprüfen und mögliche Problemursachen zu klären bzw. Entwarnung zu geben.

Um professionell mit Beschwerden und Hinweisen auf gravierende Qualitätsmängel und Missstände umzugehen, ist es sinnvoll, wenn Schulen im schulinternen Qualitätskonzept die Vorgehensweise zum Umgang bei gravierenden Qualitätsmängeln beschreiben. Genehmigt wird das von der Schulleitung erarbeitete schulinterne Qualitätskonzept von der Schulbehörde<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> vgl. Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden Ebene Schule - Schulleitung

### Strategische Leitung

Die Behörden der Gemeinde (Gemeinderat, Schulrat, Schulkommission) sind verantwortlich für die strategische Führung der Schulen. Die gesetzlichen Grundlagen sind im VSG, Art. 9 ff und in der VSV, § 12 ff festgelegt<sup>4</sup>.

### Kantonale Ebene

Der Kanton steuert das kantonale Bildungssystem. Gemäss VSG, Art. 77 leitet und beaufsichtigt die Bildungsdirektion den Vollzug der Volksschulgesetzgebung. Die Bildungsdirektion wird vom Amt für Volksschulen und Sport unterstützt. Es bearbeitet gemäss Art. 78 VSG die pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange der Volksschule. Es koordiniert, fördert und begleitet die Entwicklung der Volksschule.

Das Amt für Volksschulen und Sport ist für die regelmässige Überprüfung des Qualitätsstands der Schulen gemäss Art. 8 VSG zuständig. Es kann zu diesem Zweck auch Schulbesuche durchführen und mit ausserkantonalen Institutionen zusammenarbeiten.

Das Amt für Volksschulen und Sport erstattet der Schulleitung, der Schulbehörde und der Bildungsdirektion Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung vor. Werden gravierende Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Bildungsdirektion die notwendigen Massnahmen an. Sie berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Vorschläge der Schulbehörde und der Schulleitung<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> vgl. Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden Ebene Gemeinde

<sup>5</sup> vgl. Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden Ebene Kanton

## Verfahrensablauf

Bei Hinweisen auf bedeutende Qualitätsmängel ergreift die Abteilung Schulaufsicht abgestufte Interventionsmassnahmen. Sie lässt sich dabei vom Prinzip der Subsidiarität leiten und stärkt die operative und die politisch-strategische Führung in den gemeindlichen Schulen:

1. a) Passiver Ansatz:  
Die Abteilung Schulaufsicht wird aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, der Lehrerschaft oder von involvierten Bildungspartnern auf Missachtungen von gesetzlichen Bestimmungen oder kantonalen Vorgaben von aussen aufmerksam gemacht.
- b) Offensiver Ansatz:  
Die Abteilung Schulaufsicht prüft systematisch die Einhaltung von spezifischen gesetzlichen Bestimmungen oder kantonalen Vorgaben, insbesondere aufgrund der Prüfung einverlangter Unterlagen oder aufgrund von in den Fokus geratenen Themenschwerpunkten.
2. Ist die Abteilung Schulaufsicht mangels Zuständigkeit nicht der richtige Adressat, wird die Kritik von Seiten Eltern, Lehrerschaft oder von involvierten Bildungspartnern direkt an die zuständigen Personen der Schulen verwiesen.
3. Die Abteilung Schulaufsicht informiert die Schulleitung möglichst frühzeitig über Probleme oder Missstände, damit diese Gelegenheit haben, korrigierend einzugreifen.
4. Die Abteilung Schulaufsicht klärt die Sachverhalte bei der Schule ab. Dazu werden notwendige Unterlagen einverlangt (vgl. Zuständigkeitsbereiche und zentrale Aufgaben der Abteilung Schulaufsicht).
5. Die Feststellungen der Abteilung Schulaufsicht betreffend Missachtung gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonalen Vorgaben werden dokumentiert.
6. Aufgrund dieser Feststellungen beantragt die Abteilung Schulaufsicht bei Missachtung gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonalen Vorgaben allenfalls notwendige Massnahmen bei der Bildungsdirektion.
7. Die Bildungsdirektion prüft die beantragten Massnahmen und leitet allfällige weitere Schritte ein.
8. Für weitere Zuständigkeiten im Rahmen aufsichtsrechtlicher Verfahren gelten die gesetzlichen Vorgaben.

## Literaturverzeichnis und Quellen

Bildungsdepartement Kanton St. Gallen. (2019). Berichterstattung Schulaufsicht 2018. St. Gallen: Abteilung Aufsicht und Schulqualität.

Direktion für Bildung und Kultur Zug. (2014). Schulaufsicht . Zug: Lehrmittelzentrale Zug.

Meier, P., Stutz, M., Blunier, S., von Rotz, R., Frank, W., & Leffin, M. (2020). Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden.

# Anhang

Weitere Dokumente

Rahmenkonzept Qualitätsmanagement an den Volksschulen Nidwalden (2020)



Konzept Externe Schulevaluation (2020)





KANTON  
NIDWALDEN

**Kanton Nidwalden**

**Amt für Volksschulen und Sport**

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans

Telefon +41 41 618 73 30

[bildungsdirektion@nw.ch](mailto:bildungsdirektion@nw.ch)

[www.nw.ch](http://www.nw.ch)